

Regierungsratsbeschluss

vom 24. März 2020

Nr. 2020/481

*Teile West + Mitte siehe
Pläne Nr. 64/183 + 64/184*

Zuchwil, Luterbach: Kantonaler Erschliessungsplan Luterbach- / Zuchwilstrasse, Amselweg bis Nordstrasse, Teil Luterbach / Behandlung der Einsprachen (Teil Luterbach)

1. Feststellungen

Im Abschnitt Amselweg in Zuchwil bis Nordstrasse in Luterbach weist die Kantonsstrasse einen ungenügenden Zustand sowie zu schmale und nicht durchgängige Radstreifen auf. Mit der vorgesehenen Sanierung und Umgestaltung sollen diese Mängel behoben werden. Insbesondere soll das Konzept der einseitigen Radwegführung gemäss der im Bau befindlichen Emmebrücke im östlichen Abschnitt des Projekts weitergeführt und im westlichen Abschnitt ein abgetrennter Rad- / Gehweg und ein breiter Radstreifen umgesetzt werden.

Um mit den Bauarbeiten auf der Seite Zuchwil beginnen zu können, wurde der Erschliessungsplan Teil Zuchwil (Situationspläne Teil West und Mitte) mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2020/211 vom 18. Februar 2020 bereits genehmigt.

Das Bau- und Justizdepartement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Erschliessungspläne über die Luterbach- / Zuchwilstrasse, Abschnitt Amselweg bis Nordstrasse, Zuchwil und Luterbach, zur Genehmigung vor.

Das Dossier besteht aus:

- Erschliessungspläne Teil West / Mitte / Ost, Situationen 1:500
- Landerwerb / Landbeanspruchung Teil West / Mitte / Ost, Situationen 1:500
- Rodungs- und Ersatzaufforstungsplan 1:200 / 1:500 / 1:20'000
- Rodungsgesuch, Formular Seiten 1-3.

Gleichzeitig lag zur Orientierung und Erläuterung (kein Genehmigungsinhalt) das Dossier Bauprojekt (Bericht, Situationen, Quer- / Normalprofile, Werkleitungen, Bauphasenablauf) auf.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 25. Oktober 2019 bis 25. November 2019. Innert der Auflagefrist gingen 5 Einsprachen ein, wovon 4 Einsprachen den zu genehmigenden Teil Luterbach betreffen:

- Nr. 2: Bürgergemeinde Luterbach, vertreten durch den Präsidenten Urs Nussbaumer und die Bürgerschreiberin Karin Mühlemann, Hauptstrasse 20, 4542 Luterbach
- Nr. 3: Evelyn Engster, St. Niklausstrasse 28, 4500 Solothurn
- Nr. 4: Kurt Engster, Solothurnstrasse 70, 4542 Luterbach

- Nr. 5: Adem und Saliha Semiz, Zuchwilstrasse 24, 4542 Luterbach.

Mit den Einsprechern Nr. 3 und 4 konnten Einigungen erzielt werden, worauf diese ihre Einsprachen zurückzogen.

2. Erwägungen

2.1 Behandlung der Einsprachen

Während der Auflagefrist kann jedermann, welcher von einem Nutzungsplan besonders betroffen ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim Bau- und Justizdepartement Einsprache einreichen (§ 69 lit. c i.V.m. § 16 Abs. 1 PBG). Der Regierungsrat entscheidet über die Einsprachen und die Genehmigung des Planes (§ 69 lit. d PBG).

Das Einspracheverfahren ist grundsätzlich kosten- und entschädigungslos (§§ 37 Abs. 1 und 39 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen, VRG; BGS 124.11). Im vorliegenden Verfahren sind deshalb weder Kosten noch Parteientschädigungen aufzuerlegen oder zuzusprechen.

2.2 Nr. 2: Einsprache Bürgergemeinde Luterbach

Die Bürgergemeinde Luterbach ist Eigentümerin der beiden Grundstücke GB Luterbach Nrn. 646 und 1216. GB Luterbach Nr. 646 grenzt auf einer Länge von ca. 100 m im Bereich der Verzweigung Luterbach- / Zuchwilstrasse an den Perimeter des Erschliessungsplans (Teil Ost). GB Luterbach Nr. 1216 liegt etwas weiter östlich und stösst mit einer Länge von ca. 55 m im Bereich der Einmündung der Nordstrasse an den Perimeter an. Sie beantragt in ihrer Einsprache vom 10. November 2019, das bestehende Trottoir und der Radstreifen auf der Nordseite Luterbach- und Zuchwilstrasse seien zu vereinigen. Mit dieser Massnahme müsste kein Wald im Naturschutzgebiet von nationaler Bedeutung gerodet (GB Luterbach Nr. 646) und kein Land (GB Luterbach Nrn. 646 und 1216) beansprucht werden, so die Begründung der Einsprecherin. Das Hauptanliegen der Bürgergemeinde Luterbach ist, dass kein Land von ihren Grundstücken in Anspruch genommen wird.

Östlich der Nordstrasse in Luterbach ist der Rad- / Gehweg bereits heute auf der Strassennordseite angebracht. Dieses Konzept der einseitigen Führung des Velo- und Fussverkehrs soll bis vor die Zufahrt KEBAG fortgeführt werden. Die im Bau befindliche Emmebrücke ist darauf ausgelegt. Die Velofahrer und Fussgänger (Freizeit) vom Uferweg auf der Westseite der Emme (regionale Veloroute SchweizMobil Nr. 44) und dem Weg entlang der Aare vom Areal Attisholz Süd (nationale Velorouten SchweizMobil Nrn. 5+8) müssen damit die stark befahrene Luterbachstrasse nicht mehr queren.

Das Projekt wurde dem Bürgerrat vor der Planaufgabe erläutert. Im betroffenen Abschnitt der beiden Grundstücke der Bürgergemeinde Luterbach sieht das Projekt auf der Nordseite der Zuchwilstrasse einen in beide Richtungen befahrbaren kombinierten Rad- / Gehweg vor. Der von der Bürgergemeinde in der Einsprache verlangte Antrag ist damit bereits mit dem aufgelegten Erschliessungsplan erfüllt. Mit einer Breite von 3 m weist er das erforderliche Minimum auf.

Die beiden vorgesehenen Landerwerbe sind wie folgt begründet:

Erforderlicher Landerwerb ab GB Luterbach Nr. 646: Heute befinden sich beim Knoten Zuchwil- / Solothurnstrasse zwei Fussgängerstreifen; je einer über die Zuchwil- und Solothurnstrasse. Der heutige Fussgängerstreifen auf der Ostseite des Knotens Zuchwil- / Solothurnstrasse ist die direkte Verbindung zwischen dem einseitigen, auf der Nordseite gelegenen Trottoir entlang der

Zuchwilstrasse und der Bushaltestelle an der Solothurnstrasse. Durch die heute leicht geschwungene Linienführung der Zuchwilstrasse in Richtung Süden ist die notwendige Sicht beim besagten Fussgängerstreifen beim Überqueren der Zuchwilstrasse von Süd nach Nord derzeit nicht gewährleistet. Dieser Übergang müsste ohne Massnahmen aufgehoben (verbunden mit Umwegen für die Fussgänger von der Bushaltestelle Solothurnstrasse in Richtung Ost entlang der Zuchwilstrasse) oder mit einer Lichtsignalanlage ausgerüstet werden. Im Projekt wurde deshalb ein gerader Strassenverlauf projektiert. Damit kann die Sicht beim Fussgängerstreifen jederzeit, trotz wartender Fahrzeuge, bei der Ausfahrt Solothurnstrasse gewährleistet werden. Diese Massnahme bedingt eine geringe "Verschiebung" des Strassenverlaufs im Bereich des Knotens und damit einen Landerwerb von 84 m² sowie eine Rodung von 64 m² ab bzw. auf GB Luterbach Nr. 646.

Die Vegetation, welche durch das Bauvorhaben tangiert wird, ist bereits heute durch den Strassenverkehr immissionsbelastet. Die Bestockung und Vegetation befinden sich im tangierten Randbereich nicht mehr in einem unberührten und natürlichen Zustand wie er für Auengebiete typisch ist. Unter diesem Aspekt wird dem Naturschutz gebührend Rechnung getragen (vgl. Kapitel 2.5, Abs. e).

Der heutige Aufstellbereich für die Linksabbieger ab Zuchwilstrasse aus Richtung Solothurn in die Nordstrasse (Industrie West) weist eine Breite von 2 m und eine Länge von ca. 15 m auf. Für Lastenzüge mit Breiten von 2.50 m und Längen von 18 m ist diese Fläche viel zu klein. Abbiegende Fahrzeuge blockieren die Geradeausfahrt auf der Zuchwilstrasse. Im Projekt ist deshalb eine Linksabbiegespur von 3.30 m Breite und ca. 35 m Länge vorgesehen. Mit dieser Massnahme ergibt sich ein Landerwerb von 136 m² bei Grundstück GB Luterbach Nr. 1216.

Dem Bürgerpräsidenten wurde dieser Sachverhalt telefonisch und per Mail (E-Mail vom 11. Dezember 2019) erläutert.

Gestützt auf die vorgängigen Erwägungen ist die Einsprache der Bürgergemeinde Luterbach abzuweisen.

2.3 Nr. 5: Einsprache Adem und Saliha Semiz, Zuchwilstrasse 24, 4542 Luterbach

Als Eigentümer des vom Projekt betroffenen Grundstücks GB Luterbach Nr. 798 verlangen die Einsprecher, dass das Projekt "Radmassnahmen" ab ihrem Grundstück kein Land beansprucht.

Der heutige Querschnitt der Zuchwilstrasse weist im Abschnitt der Einsprecher eine Fahrbahnbreite von 6 m und einen - zusätzlich mit einer durchbrochenen gelben Linie markierten - Radstreifen auf der Südseite von 1.25 m sowie einen kombinierten Rad-/Gehweg auf der Nordseite von 2.50 m Breite auf. Der durchschnittliche tägliche Verkehr beträgt ca. 7'300 Fahrzeuge, wovon der Anteil des Schwerverkehrs mit 9 %, d.h. ca. 640 Lastwagen, hoch ist. Auf diesem Abschnitt verlaufen auch die im Sommer von Velofahrern stark frequentierten Freizeittrouten SchweizMobil Nrn. 5+8. Die heutige Querschnittsaufteilung ist für all diese Verkehrsteilnehmer ungünstig, d.h. zu schmal und ist nicht mehr den Normen entsprechend. Östlich der Nordstrasse in Luterbach ist auf der Nordseite der Kantonsstrasse bereits heute ein in beide Richtungen befahrbarer Rad- / Gehweg von 3 m Breite angeordnet.

Die im Bau befindliche Emmebrücke nimmt dieses Konzept auf, indem auf der Nordseite ein 4 m breiter in beide Richtungen befahrbarer Rad- / Gehweg erstellt werden soll. Mit dem vorliegenden Projekt wird somit ein durchgängiger in beide Richtungen befahrbarer Rad- / Gehweg ab Einmündung KEBAG ostwärts erstellt. Insbesondere die Freizeitvelofahrer entlang der Aare müssen dadurch die stark befahrene Kantonsstrasse nicht mehr queren.

Das Projekt sieht zwei Fahrbahnen à 3.50 m und einen in beide Richtungen befahrbaren Rad- / Gehweg von 3 m Breite auf der Nordseite vor. Für die neue Strassenbreite von 10 m ist eine Verbreiterung des heutigen Strassenraums um 25 cm notwendig. Der Eingriff resp. der erforderliche Landerwerb beim Grundstück GB Luterbach Nr. 798 von ca. 7 m² ist somit gering. Auf eine Reduktion der Landbeanspruchung kann aufgrund der minimalen Breiten nicht eingegangen werden. Das Projekt wurde Adem Semiz anlässlich der Begehung vom 19. Dezember 2019 erläutert.

Gestützt auf die vorgängigen Erwägungen ist die Einsprache von Adem und Saliha Semiz, Luterbach, abzuweisen.

2.4 Anpassungen aufgrund der Verhandlungen

Zufolge Verhandlungen mit den Einsprechern Nrn. 3 (Evelyn Engster, Solothurn) und 4 (Kurt Engster, Luterbach) werden im Bereich ihres Grundstücks GB Luterbach Nr. 1168 folgende Anpassungen vorgenommen:

Der östliche Inselkopf der Mittelinsel in der Zuchwilstrasse wird zugunsten einer besseren Ausfahrt Richtung Solothurn etwas verkürzt. Der südliche Wartebereich beim Fussgängerstreifen über die Zuchwilstrasse wird am östlichen Ende zugunsten eines geringeren Eingriffs ins Parkplatzregime von GB Luterbach Nr. 1168 leicht verschmälert. Zwischen dem Gehweg und dem Vorplatz verbleibt ein durchgehender, schmaler Grünstreifen.

Die Mauer entlang der Velorampe beim KEBAG-Areal soll anstelle mit Beton als Trockensteinmauerwerk ausgebildet werden.

Von den erwähnten Anpassungen sind keine Dritte betroffen, so dass sich eine weitere öffentliche Planaufgabe erübrigt.

Die Planung ist recht- und zweckmässig und kann genehmigt werden.

2.5 Rodung von Waldareal (RO2019-006)

Bauvorhaben, die dauernd oder vorübergehend Waldareal beanspruchen, bedürfen gemäss Art. 5 bzw. Art. 16 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) in Verbindung mit § 4 bzw. § 9 des kantonalen Waldgesetzes (WaGSO; BGS 931.11) zusätzlich der Bewilligung durch das Volkswirtschaftsdepartement.

Gemäss Rodungsgesuch des Amtes für Verkehr und Tiefbau vom 25. Oktober 2019 müssen 231 m² Wald gerodet werden, davon 64 m² definitiv. Für die temporäre Rodung von 167 m² ist flächengleicher Ersatz an Ort und Stelle und für die definitive Rodung von 64 m² Realersatz in gleicher Gegend vorgesehen. Die Zustimmung der Grundeigentümer für die Rodung und Ersatzaufforstung liegt vor.

Das Rodungsgesuch wurde durch das Volkswirtschaftsdepartement im Amtsblatt publiziert und lag vom 25. Oktober 2019 bis 25. November 2019 öffentlich auf. Gegen das Rodungsgesuch gingen beim Volkswirtschaftsdepartement keine Einsprachen ein. Auch die kantonalen Fachstellen haben keine Einwände gegen das Rodungsgesuch. Eine Anhörung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) war nicht erforderlich.

Rodungen sind grundsätzlich verboten. Sie können jedoch ausnahmsweise bewilligt werden, wenn wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich Standortgebundenheit, Übereinstimmung mit der Raumplanung, Schutz der Umwelt sowie Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes erfüllt sind (Art. 5 WaG).

Nach Prüfung des Rodungsgesuches stellt das Amt für Wald, Jagd und Fischerei fest:

a. Bedarfsnachweis und Interessenabwägung

Nach Art. 5 Abs. 2 WaG darf eine Ausnahmegewilligung erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen.

Das Bauvorhaben "Radmassnahmen, Sanierung und Umgestaltung Luterbach- / Zuchwilstrasse" erhöht insbesondere die Verkehrssicherheit für die Fussgänger und Velofahrer. Dies gilt als wichtiger Grund, welcher das Interesse an der Walderhaltung überwiegt.

b. Standortgebundenheit

Zudem muss das Werk, für das gerodet werden soll, auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein (Art. 5 Abs. 2 Bst. a WaG).

Das geplante Projekt "Radmassnahmen, Sanierung und Umgestaltung Luterbach- / Zuchwilstrasse" muss zwingend am vorgesehenen Ort realisiert werden, womit die Standortgebundenheit gegeben ist.

c. Raumplanerische Voraussetzungen

Weiter ist erforderlich, dass das Werk die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllt (Art. 5 Abs. 2 Bst. b WaG).

Mit der Erteilung der Bewilligung für das Bauvorhaben (Bauen ausserhalb Bauzone) gemäss Art. 24 Raumplanungsgesetz (RPG; SR 700) sind die raumplanerischen Voraussetzungen erfüllt.

d. Gefährdung der Umwelt

Auch muss die Voraussetzung erfüllt sein, dass die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen darf (Art. 5 Abs. 2 Bst. c WaG).

Die Rodung führt zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt. Weder sprechen Gründe wie Erosions-, Rutsch-, Brand- oder Windwurfgefahr gegen die Rodung noch hat die Realisierung des Vorhabens Immissionen oder andere Auswirkungen zur Folge, die mit dem Umweltrecht nicht vereinbar sind.

e. Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes

Gemäss Art. 5 Abs. 4 WaG ist dem Natur- und Heimatschutz Rechnung zu tragen.

Dem Natur- und Heimatschutz wird gebührend Rechnung getragen. Die Rodungen tangieren keine besonders schützenswerten Lebensräume oder wertvolle Waldstrukturen und das Landschaftsbild wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

f. Rodungersatz

Für jede Rodung ist in derselben Gegend mit standortgerechten Arten Realersatz zu leisten (Art. 7 Abs. 1 WaG). Der Rodungersatz erfolgt vorliegend flächengleich durch Realersatz an Ort und Stelle für die temporäre Rodung (167 m²) sowie in unmittelbarer Nähe für die definitive Rodung (64 m²).

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass das Rodungsgesuch die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt und dass die erforderliche waldrechtliche Ausnahmegewilligung nach Art. 5 WaG (Rodung) unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden kann.

Gemäss Art. 9 WaG sind durch Rodungsbewilligungen entstehende Vorteile angemessen auszugleichen. Der Kanton Solothurn erhebt zu diesem Zweck gestützt auf § 5 Abs. 2 WaGSO eine Ausgleichsabgabe. Die Höhe der Abgabe richtet sich nach der Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen (BGS 931.73). Für das vorliegende Rodungsvorhaben beträgt die Abgabe Fr. 2.00 pro m² Rodungsfläche. Es handelt sich um ein kommerzielles Interesse der Stufe A sowie um eine Rodungsfläche für Bauten und Anlagen im Wald der Stufe 1 - 250 m².

2.6 Belastete Standorte

Das Amt für Umwelt beurteilt Bauvorhaben auf belasteten Standorten nach Art. 3 Altlasten-Verordnung (AltIV; SR 814.680) resp. § 136 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15).

Das Bauvorhaben tangiert randlich den Ablagerungsstandort "Ehemalige Kehrichtdeponie Unterführung" (GB Luterbach Nr. 90044) und den Betriebsstandort "Schaffner EMV AG" (GB Luterbach Nr. 1216). Bei den Standorten handelt es sich um belastete Standorte im Sinne von Art. 2 AltIV.

Der Ablagerungsstandort "Ehemalige Kehrichtdeponie Unterführung" ist im kantonalen Kataster als „untersuchungsbedürftiger belasteter Standort“ verzeichnet (KbS Nr. 22.057.0008A). Der Betriebsstandort "Schaffner EMV AG" ist im kantonalen Kataster als "weder überwachungs- noch sanierungsbedürftiger" belasteter Standort verzeichnet (KbS Nr. 22.057.0125B).

Beim Bauvorhaben soll insbesondere der bestehende Strassenkoffer ersetzt werden (WAM Planer und Ingenieure AG, Solothurn: Technischer Bericht vom 25. Oktober 2019). Beim Standort 22.057.0125B soll der Oberboden entfernt werden. Beim Standort 22.057.0008A wird kein Oberboden entfernt (Terre AG, Muhen: Bodenschutzkonzept vom 9. Januar 2020). Ob Untergrundmaterial entfernt wird, geht aus den eingereichten Unterlagen nicht hervor.

Der Ablagerungsstandort "Ehemalige Kehrichtdeponie Unterführung" wurde altlastenrechtlich noch nicht untersucht. Der Betriebsstandort "Schaffner EMV AG" wurde altlastenrechtlich abschliessend beurteilt. Beim Standort 22.057.0125B wurde im Projektperimeter der Oberboden untersucht (Terre AG, Muhen: Bodenschutzkonzept vom 9. Januar 2020).

Ein altlastenrechtlicher Sanierungsbedarf kann für den Standort 22.057.0008A beim heutigen Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden. Es ist jedoch aus heutiger Sicht nicht davon auszugehen, dass durch das Bauvorhaben ein Sanierungsbedarf entsteht. Die Anforderungen von Art. 3 AltIV werden durch das Bauvorhaben bei beiden Standorten somit eingehalten.

2.7 Entsorgungskonzept

Dem Technischen Bericht der WAM Planer und Ingenieure AG ist in Anhang A ein Entsorgungskonzept angehängt. Ausbauasphalt kann nur recycelt werden, wenn der PAK-Gehalt unter 1'000 mg/kg liegt. Ob PAK-Untersuchungen durchgeführt wurden, geht aus dem Technischen Bericht nicht hervor.

Unverschmutzter Aushub ist möglichst vollständig zu verwerten (Art. 19 Abs. 1 Abfallverordnung [VVEA; SR 814.600]). Auch hierzu äussert sich der Technische Bericht nicht.

Gemäss dem Bodenschutzkonzept (Terre AG, Muhen: Bodenschutzkonzept vom 9. Januar 2020) fallen 900 m³ schadstoffbelasteter Oberboden sowie 600 m³ unverschmutzter Unterboden an. Der Unterboden wird im Entsorgungskonzept nicht aufgeführt.

2.8 Bauen in Grundwasserschutzzone

Erdberührende Bauvorhaben in der Schutzzone S3 benötigen eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20) in Verbindung mit Art. 32 Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201). Diese kann erteilt werden, wenn mit Auflagen ein ausreichender Schutz des Grundwassers gewährleistet werden kann und die Anforderungen nach Anhang 4 Ziff. 221 GSchV - namentlich, dass das Bauvorhaben nicht unter dem höchsten Grundwasserspiegel erstellt wird - eingehalten werden.

2.9 Bodenschutz

Die Ausführungen im Bodenschutzkonzept (Terre AG, Muhen: Bodenschutzkonzept vom 9. Januar 2020) sind korrekt und zeigen die gesetzlich geforderten Massnahmen bei den anstehenden Erdarbeiten auf. Das Bodenschutzkonzept wird in der vorliegenden Form genehmigt.

3. Beschluss

- 3.1 Die Einsprachen Nrn. 2 (Bürgergemeinde Luterbach) und 5 (Adem und Saliha Semiz, Luterbach) sind gemäss den Erwägungen abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.
- 3.2 Die Einsprachen Nrn. 3 und 4 werden infolge Rückzugs von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.
- 3.3 Verfahrenskosten werden keine erhoben.
- 3.4 Der Erschliessungsplan (Situationsplan Teil Ost, Situation 1:500) Luterbach- / Zuchwilstrasse, Amselweg bis Nordstrasse, Zuchwil, Luterbach, wird mit den Anpassungen gemäss den Erwägungen genehmigt.
- 3.5 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) zu.
- 3.6 Bestehende Erschliessungspläne sind aufgehoben, soweit sie dem vorliegenden Plan widersprechen.
- 3.7 Ausnahmebewilligung für die Rodung von Waldareal nach Art. WaG 5:
 - a. Dem Amt für Verkehr und Tiefbau wird unter Auflagen die Ausnahmebewilligung erteilt, zwecks "Radmassnahmen, Sanierung und Umgestaltung Luterbach- / Zuchwilstrasse" 231 m² Wald, davon 64 m² dauernd, zu roden. Die Bewilligung bezieht sich auf die Parzellen GB Luterbach Nr. 646 (Koord. 2'610'366 / 1'229'346) und ist befristet bis 31. Dezember 2022.
 - b. Der Bewilligungsempfänger hat für die temporäre Rodung von 167 m² flächengleichen Ersatz an Ort und Stelle auf Parzelle GB Luterbach Nr. 646 (Koord. 2'610'366 / 1'229'346) und für die definitive Rodung flächengleichen Ersatz von 64 m² auf Parzelle GB Derendingen Nr. 90059 (Koord. 2'610'829 / 1'226'807) zu leisten. Die Ersatzaufforstung ist bis spätestens 31. Dezember 2022 auszuführen.

c. Massgebend für die Rodung und Ersatzaufforstung sind das Rodungsgesuch vom 25. Oktober 2019 sowie der Rodungs- und Ersatzaufforstungsplan, Situation 1:200 / 1:500 "Radmassnahmen, Sanierung und Umgestaltung Luterbach- / Zuchwilstrasse" (WAM / Siegrist, Dok.-Nr. 18.0019.00-319; dat. 25.10.2019).

d. Die Ersatzaufforstungspflicht für die definitive Rodungsfläche ist auf Antrag des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei im Grundbuch zu Lasten des betroffenen Grundstückes als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken. Die Kosten des Grundbucheintrages hat der Bewilligungsempfänger zu übernehmen (separate Rechnungsstellung).

e. Die Ausgleichsabgabe für das Rodungsvorhaben wird gestützt auf die Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen (BGS 931.73) auf Fr. 2.00 pro m² Rodungsfläche und somit auf total Fr. 462.00 festgesetzt und ist vom Amt für Verkehr und Tiefbau per interner Verrechnung an das Amt für Wald, Jagd und Fischerei (KA4240000 / A81292) zu überweisen.

Auflagen zur Rodungsbewilligung

a. Bei allen Arbeiten im Waldareal ist den Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF), Rathaus, 4509 Solothurn, Folge zu leisten (vertreten durch den Forstkreis Region Solothurn, Daniela Gurtner, 032 627 23 44, daniela.gurtner@vd.so.ch). Mit der Kreisförsterin ist rechtzeitig vor Rodungsbeginn und vor Ausführung der Ersatzaufforstung Kontakt aufzunehmen.

b. Mit den Rodungen darf erst begonnen werden, wenn der Forstkreis die zu fällenden Bäume angezeichnet hat.

c. Das Waldareal ausserhalb der freigegebenen Rodungsfläche darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Bauinstallationen und -pisten zu errichten oder Fahrzeuge, Maschinen, Aushub und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.

d. Nach Bauende sind die beanspruchten Waldflächen sorgfältig wiederherzustellen. Die Ersatzaufforstungen haben mit standortgerechten Baum- und Straucharten und - wo möglich und zweckmässig - durch Naturverjüngung zu erfolgen. Die wieder hergestellten Waldflächen sind dem Forstkreis zur Abnahme zu melden.

3.8 Können die Fristen für die Rodung und Ersatzaufforstung nicht eingehalten werden, ist rechtzeitig vor deren Ablauf eine Fristverlängerung zu beantragen.

3.9 Auflagen Belastete Standorte

3.9.1 Aushubarbeiten sind durch eine Altlasten-Fachperson vor Ort eng zu begleiten.

3.9.2 Allfälliges Aushubmaterial ist organoleptisch durch die Altlasten-Fachperson vor Ort zu beurteilen und ggf. zusätzlich chemisch zu analysieren (Entnahme von Feststoffproben).

3.9.3 Sofern verschmutztes Untergrundmaterial nach VVEA ausgehoben wird, ist das Amt für Umwelt, Fachbereich Altlasten, umgehend zu informieren.

3.10 Auflagen Entsorgungskonzept

- 3.10.1 Es ist nachzuweisen, dass PAK-Untersuchungen am Ausbauasphalt durchgeführt wurden, bevor das Material einer Recyclinganlage übergeben wurde. Das Entsorgungskonzept ist vor Baubeginn mit den konkreten Abfallanlagen zu ergänzen.
- 3.10.2 Es ist nachzuweisen, dass die Verwertungsmöglichkeiten von unverschmutzten Aushub (z.B. Aufbereitung) erfolglos geprüft wurden.
- 3.10.3 Angaben zum unverschmutzten Unterboden sind zu ergänzen.
- 3.11 Im vorliegenden Fall sind die Voraussetzungen für die Erteilung der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung gegeben. Diese kann mit folgenden Auflagen erteilt werden:
 - 3.11.1 Für die Bauausführung sind die Merkblätter "Baustellen-Entwässerung" und "Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen (Zone S)" des Amtes für Umwelt (afu.so.ch/publikationen) sinngemäss zu beachten.
 - 3.11.2 Einzuhalten sind weiter die einschlägigen Schutzzonenvorschriften nach dem rechtsgültigen Schutzzonenreglement (genehmigt mit RRB Nr. 2005/2682 vom 20. Dezember 2005).
- 3.12 Das Bodenschutzkonzept kann unter folgenden Auflagen genehmigt werden:
 - 3.12.1 Alle Erdarbeiten müssen entsprechend den Vorgaben des Bodenschutzkonzepts vom 9. Januar 2020 (Terre AG, Muhen) durch eine fachlich qualifizierte, weisungsbefugte bodenkundliche Baubegleitung (gemäss BGS-Liste: www.soil.ch) begleitet werden.
 - 3.12.2 Die Lage der Bodendepotflächen sowie des Installationsplatzes sind, sobald bekannt, dem Amt für Umwelt mitzuteilen.
 - 3.12.3 Das Konzept ist als verbindlicher Teil der Submissionsunterlagen zu definieren.
 - 3.12.4 Nach Abschluss des Bauvorhabens muss der schriftliche Nachweis erbracht werden, dass die bodenrechtlichen Vorgaben und die im Bodenschutzkonzept festgelegten Massnahmen eingehalten wurden.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrungen

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Gegen die Ausgleichsabgabe für die Rodungsbewilligung kann innert 10 Tagen Beschwerde bei der Kantonalen Schätzungskommission, Bielstrasse 9, 4502 Solothurn, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (por/zea), mit 2 gen. Dossiers (später)

✕ Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Plan (später)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald (3) (RO2019-006), mit 1 gen. Plan (später)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Rechnungswesen (RO2019-006)

Bundesamt für Umwelt (BAFU), Abteilung Wald, 3003 Bern (Ref. RO2019-006) // Kopie Rodungsgesuch folgt separat durch AWJFSO **(Einschreiben)**

Bundesamt für Verkehr (BAV), 3003 Bern

Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil, mit 1 gen. Dossier (später)

Gemeindepräsidium Luterbach, Hauptstrasse 20, 4542 Luterbach, mit 1 gen. Dossier (später)

(Einschreiben)

Bauverwaltung Luterbach, Hauptstrasse 20, 4542 Luterbach

Günther Thalmann, Unteres Emmenholz 71, 4528 Zuchwil **(Einschreiben)**

Bürgergemeinde Luterbach, Hauptstrasse 20, 4542 Luterbach **(Einschreiben)**

Evelyn Engster, St. Niklausstrasse 28, 4500 Solothurn **(Einschreiben)**

Kurt Engster, Solothurnstrasse 70, 4542 Luterbach **(Einschreiben)**

Adem und Saliha Semiz, Zuchwilstrasse 24, 4542 Luterbach **(Einschreiben)**

W+H AG, Blümlisalpstrasse 6, 4562 Biberist

Amt für Verkehr und Tiefbau (ro) (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: "Zuchwil, Luterbach: Genehmigung kantonaler Erschliessungsplan (Situationsplan 1:500) Luterbach- / Zuchwilstrasse, Amselweg bis Nordstrasse, Teil Luterbach")

Amt für Verkehr und Tiefbau (ro) (z.Hd. Staatskanzlei: Zur Publikation im Amtsblatt "Departemente" Luterbach: Bekanntmachung einer Rodungsbewilligung (RO2019-006) gemäss § 11 Kantonale Waldverordnung (BGS 931.12).

Dem Amt für Verkehr und Tiefbau, 4509 Solothurn, wird unter Auflagen die Ausnahmebewilligung erteilt, zwecks "Radmassnahmen, Sanierung und Umgestaltung Luterbach- / Zuchwilstrasse" 231 m² Wald, davon 64 m² dauernd, zu roden. Die Bewilligung bezieht sich auf die Parzellen GB Luterbach Nr. 646 (Koord. 2'610'366 / 1'229'346) und ist befristet bis 31. Dezember 2022. Der Bewilligungsempfänger hat für die temporäre Rodung von 167 m² flächengleichen Ersatz an Ort und Stelle auf Parzelle GB Luterbach Nr. 646 (Koord. 2'610'366 / 1'229'346) und für die definitive Rodung flächengleichen Ersatz von 64 m² auf Parzelle GB Derendingen Nr. 90059 (Koord. 2'610'829 / 1'226'807) zu leisten. Die Ersatzaufforstung ist bis spätestens 31. Dezember 2022 auszuführen.)